

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Lauscha Fiber International GmbH
Geschäftsführung
Dammweg 35
98724 Lauscha

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Lauscha Fiber International GmbH für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas vom 04.05.2020 (eingegangen am 06.05.2020), zuletzt geändert am 14.09.2020

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 07/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Lauscha Fiber International GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98724 Lauscha, Dammweg 35
Gemarkung Lauscha, Flur Lauscha, Flurstücke: 1026/25, 1025/9, 1020/2, 1019/7, 1026/9

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:
Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/339-4-68614/2020

Weimar
08. Oktober 2020

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Goschwitzer Straße 41
07746 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN:

DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC:

HELADEFF820

Kassenzeichen:

1051208198216

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Glas mit einer Gesamtschmelzleistung von 75 t/d in 2 Glasschmelzwannen.

Das Glas der Glasschmelzwanne 3 (Schmelzleistung 45 t/d) wird zu Pellets verarbeitet.
Das Glas der Glasschmelzwanne 4 (Schmelzleistung 30 t/d) wird mit 4 nach dem Rotary-Prinzip arbeitenden Zerkleinerungsmaschinen zu Glasfasern (sog. „Grobfasern“ mit einem mittleren Faserdurchmesser von 1,5 bis 5 µm) direkt aus der Schmelze heraus weiterverarbeitet.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Änderung der Pelletwanne (Schmelzleistung 45 t/d) BE 21:

2.1.1 1 zu 1 Tausch der Pelletwanne

2.1.2 Einbau veränderter Qualitäten des Feuerfestmaterials

2.1.3 Integrierung eines elektrischen Drainagesystems im Bereich Abgaskanal und Schmelzwanne

2.1.4 Erhöhung der maximalen Leistung der elektrischen Zusatzheizung der Pelletschmelzwanne

2.1.5 vorbereitende Arbeiten zur bedarfsorientierten Nachrüstung eines 270 kVA Barriereboosters

2.1.6 Einbau eines neuen SCADA-Systems inklusive Zubehör

2.1.7 Erneuerung des Rekuperators mit Installation eines mit Diesel betriebenen Notluftventilators

2.2 Erneuerung der Abluftführung und -reinigung:

2.2.1 Installation eines Keramikkerzenfilters

2.2.3 Neubau eines Kamins zur Abluftführung

2.3 Installation eines neuen Trockenkühlsystems

2.4 Änderungen an der Versorgungsinfrastruktur:

- 2.4.1 Umbau der Kleingemengeversorgung
- 2.4.2 Neustrukturierung der Transformatoren zur zentralen Versorgung über einen Transformator
- 2.4.3 Umsetzung des Gashauptverteilhahns zur Optimierung des internen Gasnetzes
- 2.5 Vorbereitung der Abwasserentsorgung auf abwasserfreien Betrieb

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Eine Änderung der Produktionskapazität der Gesamtanlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 75 Tonnen je Tag ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen.

3.1 Allgemein

3.2 Nach der Änderung sind die geänderten Anlagenteile mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

3.2.1 Keramischer Kerzenfilter an Pelletwanne:

- Hersteller: Luft- und Thermochnik Bayreuth GmbH
- Typ: ECOPURE® CCF
- 468 keramischen Filterkerzen, angeordnet in 3 einzeln absperzbaren Filtermodulen
- Absorptionsmittel/Eindüsung: Kalkhydrat
- Reduktionsmittel/Eindüsung: Harnstofflösung
- mit nachgeschalteter SCR-Einheit

Die Harnstofflösung wird in dem vorhandenen IBC-Behälter (1.000 l) des vorhandenen Kerzenfilters an der Rotarywanne vorgehalten.

3.2.2 Kamin zur Pelletwanne (Quelle Q15):

- Stahlkamin mit Mündungsschalldämpfer
- Höhe: 25,7 m über Grund
- Durchmesser Innenzug: 954 mm

3.3. Wassergefährdende Stoffe

3.3.1 Die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Az. 66-692.634/95/00) vom 01.02.2001, zuletzt geändert durch die Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 22/16 vom 01.03.2017 wird bezüglich der Angaben zu Nr. 7a und 7b in Tabelle zur Inhaltsbestimmung 2.2 des Bescheides vom 01.03.2017 wie folgt geändert:

Anl.-Nr.	Anlagenbezeichnung	Anlage zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Volumen	Gefährdungsstufe
7	Gemengeaufbereitung	Verwenden	Borax (Natriumteraborat), Soda (Natriumcarbonat)	2	36,45 t	C
8	Kleingemengeaufbereitung	Verwenden	Pottasche, Natriumsulfat, Flussspat, Bariumcarbonat, Hexafluorsilicat (Natriumhexafluorsilicat), Zinkoxid	2	9,9 t	B

3.3.2. Bekanntgabe der Überprüfung der Selbsteinstufung der Gemische in Wassergefährdungsklassen (WGK):

Die Überprüfung der Selbsteinstufungen der Gemische, welche zu einer anderen Wassergefährdungsklasse (WGK) der Gemische führen, wird hiermit wie folgt bekanntgegeben:

Name Gemisch	Inhaltsstoffe	Wassergefährdungsklasse Selbsteinstufung nach § 8 AwSV	Wassergefährdungsklasse behördlicher Einstufung nach § 9 AwSV
Vacudest-Konzentrat (Verdampfungsrückstand)	unbekannt	1	3

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
 - 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
 - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung
 - 2.1.1 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen für die Wanne 4 („Rotarywanne“) gemäß Bescheid Nr. 22/16 vom 01.03.2017 bleiben unverändert bestehen und gelten weiterhin fort.
 - 2.1.2 Staubbörmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
 - 2.1.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
 - 2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung für Wanne 3 (Pelletwanne)
 - 2.2.1. Das vollständig erfasste Abgas der Wanne 3 ist mittels des neu errichteten Keramikkerzenfilters mit vorgeschalteter Absorptionsstufe und nachgeschaltetem SCR-Einheit zu reinigen und über den neu errichteten, 25,7 m hohen Schornstein (Quelle Q 15) abzuleiten.
 - 2.2.2. Die im Abgas des Schornsteines (Quelle Q15 gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 dieses Bescheides) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 vom Hundert, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
d) dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
e) Fluor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
f) Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
g) staubbörmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nummer 5.2.2 der TA Luft, Fluoride	1 mg/m ³
h) gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nummer 5.2.4 TA Luft Ammoniak	30 mg/m ³
 - 2.2.3 Für die luftverunreinigenden Stoffe, für welche die Abgasreinigungsanlage betrieben wird, darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.3 Abgasreinigungsanlage – Ausführung, Betrieb und Wartung

- 2.3.1 Die Abgasreinigungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu betreiben.
- 2.3.2 Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen (z. B. Stillstände), die Emissionsverhältnisse verändern und länger als acht Stunden dauern, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
- 2.3.3 Die Abschlussschieber für die Umgehung der Abgasreinigungsanlage sind dichtschießend auszuführen. Wenn Umschaltvorgänge an dieser Klappe erfolgen, sind die Umschaltzeiten aufzuzeichnen.
- 2.3.4 Der Verbrauch an Absorptions- und Reduktionsmittel zur Verminderung der Emissionen an HF, HCl, SO_x und NO_x ist zu überwachen. Die Daten über Einsatz (z. B. eingedüste oder zugekaufte Menge) und ggf. Entsorgung (Menge) sowie die Art der Sorptions- und Reduktionsmittel sind in das Betriebstagebuch einzutragen bzw. elektronisch aufzuzeichnen. Die eingesetzten Sorptions- und Reduktionsmittel sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.
- 2.3.5 Staubsammelbehälter (Big-Packs) an Entstaubern müssen so angeschlossen sein, dass Staubreisetzungen bei Transport und Lagerung vermieden werden. Verunreinigungen beim Wechsel der Sammelbehältnisse sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.5 Die Filteranlage ist nach den Vorschriften des Herstellers zu warten. Über die Wartungsarbeiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Überwachung der Emissionen Wanne 3 (Pelletwanne)

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

- 2.4.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 2.4.1.2 Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.4.1.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend VDI 2448, Blatt 1, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.4.1.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2.2 dieses Bescheides nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissi-

ongsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

- 2.4.1.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.1.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Sonneberg spätestens einen Monat nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4.1.7 Ergeben die Messungen, dass die Grenzwerte für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft für einzelne oder alle Klassen bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde im Einzelfall auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die in der E-Mail „Korrektur und Präzisierung Prognose Lauscha LG 15/2020“ des Ing.-Büro Frank & Schellenberger vom 10.09.2020 aufgeführten Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
Änderungen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vorher durch eine gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.2 Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr zulässig.
- 3.3 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dammweg 30“ in 98724 Lauscha (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI Nr. 26/98), sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	45 dB(A)
---------------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Schotterwerk 13 a“ in 98724 Lauscha (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	49 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 66“ in 98724 Lauscha (IO 3) nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.4 Es ist ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile laut Ziffer 3.3 zu erbringen.
- 3.5 Die Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.6 Die Messung darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 3.7 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Er ist ihr mindestens zwei Wochen vor der Messung vorzulegen.
- 3.8 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde in 2-facher Ausfertigung (davon einmal digital) unverzüglich zu übermitteln.
- 4. Baurecht
 - 4.1. Für das Vorhaben ist die Aufstellung der erforderlichen bautechnischen Nachweise nach § 65 Abs. 1 ThürBO notwendig.
 - 4.2. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt ist (§ 71 Abs. 6 ThürBO).
 - 4.3 Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die statischen Berechnungen, die durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel geprüft wurden, maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
 - 4.4 Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzungen bzw. Fertigstellung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs.2 ThürBO).
 - 4.5 Die für das Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen.
 - 4.6 Mit der Baubeginnsanzeige ist der Name des bestellten Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.
 - 4.7 Für die Errichtung, Änderung und Instandsetzung baulicher Anlagen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 16b - 25 ThürBO entsprechen. Bauherrin, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften zu den Bauprodukten und Bauarten sorgfältig eingehalten werden.
 - 4.8 Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern, um Gefährdungen und Unfälle auszuschließen. Der § 11 ThürBO ist diesbezüglich zu beachten und einzuhalten.

5. Brandschutz
 - 5.1 Der Feuerwehrplan aus dem Jahr 2012 ist in Abstimmung mit der Unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde (Brandschutzdienststelle) in Anlehnung an die DIN 14095 zu aktualisieren und dieser bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in dreifacher Papiausfertigung und digital vorzulegen.
6. Abfallwirtschaft
 - 6.1 Vor Beginn der Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist der Bauschutt entsprechend Punkt 1.4.2 der LAGA M20 zu prüfen, ob dieser schadstoffbelastet ist. Ggf. sind weitere analytische Untersuchungen zu veranlassen.
 - 6.2 Die im Rahmen der wesentlichen Änderung anfallenden Abfälle sind getrennt zu lagern sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
7. Bodenschutz/Altlasten
 - 7.1 Bei einem begründeten Verdacht des Vorhandenseins von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten während der Umbauarbeiten ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Sonneberg zu informieren.
8. Arbeitsschutz
 - 8.1 *Baustellenverordnung (BauStellV)*

Werden mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, hat der Bauherr oder ein beauftragter Dritter für die Planungs- und Ausführungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen. Der Bauherr oder der beauftragte Dritte kann diese Aufgabe selbst wahrnehmen, wenn er die erforderliche fachliche Qualifikation besitzt (§ 3 BauStellV).
 - 8.2 *Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und den technischen Arbeitsmitteln*

Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Arbeitsstätte gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen, die sich bei den Baumaßnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Allein- und Hitze-arbeitsplätzen ergeben zu beurteilen.
 - 8.3 *Gefährdungsbeurteilung, SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel*
 - 8.3.1 Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich evtl. zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Hierzu geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Schutz vor SARS-CoV-2 eine Hilfestellung (http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelle/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Glas_Keramik.pdf?_blob=publicatipublic&v=3).
 - 8.3.2 Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen

macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für Leiharbeitnehmer und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

8.4 *Anordnung der Arbeitsplätze, Bewegungsfläche*

Die Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

- sie sicher erreichen und verlassen können,
- sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
- durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 3.1 und 3.2; ASR A 1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“).

8.5 *Gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe*

Die gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe sollen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 3.6; ASR 3.6 „Lüftung“; § 2 Abs. 8 GefStoffV; TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“).

8.6 *Verkehrswege*

8.6.1 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.8 (1)).

8.6.2 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.8 (4), ASR A1.8 „Verkehrswege“).

8.7 Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.8 (5)).

8.8 *Schutz vor Absturz, herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen Dächer/Fenster/Laufgänge/Bühnen*

8.8.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.1. und ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).

8.8.2 Müssen nicht durchtrittssichere Dächer begangen werden, z. B. für Instandhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein.

Dies kann z. B. durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 m breit und

- beidseitig umwehrt sind oder
- einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umwehrung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlageinrichtungen für den Einsatz von PSAG vorhanden sind (ASR 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).

8.9 *Steigleitern und Steigeisengänge*

Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.11 sowie (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A 1.8 „Verkehrswege“).

8.10. *Fluchtwege und Notausgänge*

8.10.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen

- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.3 (1)).

8.10.2 Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).

8.10.3 Die Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. deren Anhang Punkt 2.3 (1)).

8.10.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.3 (2) und ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).

8.11 *Brandschutzeinrichtungen*

Arbeitsstätten müssen je nach:

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.2 und ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“). Das Brandschutzkonzept ist zu beachten.

8.12 *Lärm*

In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 3.7).

8.13 *Elektrische Anlagen*

Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch

direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

Bei der Planung und Errichtung der Elektroanlage sind die Forderungen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE Normen zu berücksichtigen.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.4).

8.14 *Maschinen und Anlagen*

Beim Inverkehrbringen müssen die Maschinen und Anlagen mit der CE Kennzeichnung gemäß der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV-Maschinenverordnung) versehen sein. Außerdem muss beim Inverkehrbringen einer Maschine die EG Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG (EU Maschinenrichtlinie) beigelegt werden. Maschinen und Anlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen, Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Durch den Betreiber sind die in der Tabelle der Kenndaten (Ziffer II.3.3.) aufgeführten abweichenden Ergebnisse der Einstufung des Gebindelagers für das Vacudest-Konzentrat in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu übernehmen.
- 9.2 Das Gebindelager zur Lagerung des Vacudest-Konzentrats (2 IBC-Behälter = 2 m³) ist unverzüglich durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 9.3. Die Errichtung der Abgasreinigungsanlage am Schmiedsbach hat so zu erfolgen, dass die Verrohrung des Fließgewässers in Ihrer Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Stoffeinträge in das Gewässer während der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind verboten.

Gründe

I.

Die Firma Lauscha Fiber International GmbH betreibt in 98724 Lauscha, auf Grundlage der beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, (bestätigt am 18.10.1991 unter Aktenzeichen 87/Ger/2436) entsprechend § 67a BImSchG erfolgten Anzeige, eine Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit Bescheiden 248/94 vom 06.04.1995 (berichtigt durch Bescheid 248/94/W vom 20.03.1997), 26/98 vom 20.11.1998, 10/98 vom 16.09.1999, 53/00 vom 27.11.2000, 04/01 vom 20.08.2001 und 10/11 vom 18.07.2011 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar genehmigt.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Glas umfasst eine Schmelzleistung von 75 t/d je Tag für 2 Glasschmelzwannen. Das Glas der Glasschmelzwanne 3 mit einer Schmelzkapazität von 45 t/d wird zu Pellets verarbeitet. Das Glas der Glasschmelzwanne 4 mit einer Schmelzleistung von 30 t/d wird mit 4 nach dem Rotary-Prinzip arbeitenden Zerkleinerungsmaschinen zu Glasfasern („Grobfasern“) verarbeitet.

Außerdem wurden durch das Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 18.12.2015 unter den Aktenzeichen 2.66.1.3-NA-05/14 und 2.66.1.3-NA-05/15 nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den durch die Vollzugsempfehlungen des LAI für Glasanlagen festgestellten Stand der Technik erlassen.

Zur Durchsetzung der Einhaltung des festgesetzten Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ erließ das

Landratsamt Sonneberg mit Datum vom 22.06.2016 eine Zwangsgeldandrohung. Daraufhin wurde eine weitere wesentliche Änderung der Anlage durch den Ersatz des Elektrofilters (an der Rotarywanne) durch einen keramischen Kerzenfilter beantragt und vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Bescheid 22/16 vom 01.03.2017 genehmigt. Somit war die nachträgliche Anordnung Aktenzeichen 2.66.1.3-NA-05/14 erfüllt.

Mit Anzeigebescheid 34/17/A vom 11.07.2017 wurden die Errichtung und der zeitlich bis zum Ende der Wannenreise der Glasschmelzwanne 4 begrenzte Betrieb einer stationären Sauerstoffversorgung für diese Wanne angezeigt.

Mit Anzeigebescheid 70/17/A vom 02.11.2017 wurden die Zudosierung von Sauerstoff zur Verbrennungsluft bis zum Ende der Wannenreise der Glasschmelzwanne 3 unter Ausnutzung der bereits mit Anzeige 34/17/A errichteten stationären Sauerstoffversorgung angezeigt.

Mit Anzeige 30/18/A vom 20.06.2018 wurde die permanente Sauerstoffzufuhr nach Generalreparatur der Glasschmelzwanne 4 gestattet.

Mit Anzeige 48/18/A vom 18.7.2018 wurde die Neuerrichtung eines Notstromaggregates gestattet.

Mit Anzeigebescheid 102/A vom 12.12.2018 wurde die Neuerrichtung eines Lagers für Öl- und Schmierstoffe zugelassen.

Mit Bescheid AZ.:2.66.1.3-ZGA-01/20 vom 21.01.2020 erließ die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sonneberg eine Zwangsgeldandrohung bezüglich der Einhaltung des Grenzwertes für NO_x von 0,50 g/m³ mit Fristsetzung bis zum 31.03.2021. Diese Zwangsgeldandrohung basiert auf der nachträglichen Anordnung des Landratsamtes Sonneberg vom 18.12.2015 mit AZ.: 2.66.1.3-NA-04/15.

Mit Datum vom 24.09.2020, Anzeige 63/20/A wurde die Neuerrichtung eines weiteren Notstromaggregates in einem Container mit Zubehör auf dem Betriebsgelände zugelassen.

Mit Schreiben vom 04.05.2020 (Posteingang 06.05.2020), überarbeitet am 08.06.2020 (Posteingang 11.06.2020) beantragte die Fa. Lauscha Fiber International GmbH, Dammweg 35, 98724 Lauscha, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern in 98724 Lauscha, Gemarkung Lauscha.

Antragsgegenstand ist der 1 zu 1 Tausch der Glasschmelzwanne 3 (Pelletwanne) sowie der Ersatz des bisher zur Reinigung der Abluft der Wanne 3 genutzten Elektrofilters durch einen keramischen Kerzenfilter. Außerdem ist die Errichtung eines dazugehörigen Abluftsammelkamins beantragt sowie weitere Maßnahmen entsprechend Ziffer II.2. im Tenor.

Mit Datum vom 29.06.2020 (Posteingang: 30.06.2020) wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Abschaltung der bestehenden Glasschmelzwanne inklusive dem Glasablassen sowie für die Installation von Arbeitsbühnen, des neuen Kühlwassersystems und der Errichtung des Keramikkerzenfilters gestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 07/20 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 21.07.2020 wurde das Verfahren eröffnet und die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref.51-Abwasser,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, RI Suhl,
- Stadtverwaltung der Stadt Lauscha.

Außerdem wurde die Stadt Lauscha um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.

Die Stadtverwaltung Lauscha gab in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2020 (welche fristgerecht vorlag) keine Gründe an, die zu einer Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen könnten und es wurde auch nicht in der gesetzlichen Frist versagt.

Im Verfahren wurden aufgrund behördlicher Nachforderungen die Antragsunterlagen durch die Antragstellerin korrigiert und ergänzt, letztmalig am 14.09.2020.

Alle beteiligten Stellen und Behörden stimmten dem Vorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen zu.

Im Rahmen des Verfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG statt.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird im Oktober 2020 im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gegeben.

Mit Datum vom 29.09.2020 zog die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn zurück.

Die Antragstellerin wurde am 29.09.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.8.1 (Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches gem. § 1 i.V.m. § 2 Nr. 1

oder 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT Merkblatt

Das „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung“, Stand Dezember 2013, ist für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Glas und Glasfasern durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage (nicht) notwendig war. Diese Entscheidung wird im Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Lauscha Fiber International GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass sich in der Anlage keine Änderungen bezüglich der Stoff- und Mengenrelevanz durch das beabsichtigte Vorhaben ergeben.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- Genehmigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher

war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die nähere Umgebung des Vorhabens entspricht einem Mischgebiet (MI) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Südwestlich, südlich und östlich schließen sich gemischte Bauflächen (südlich und östlich mit überwiegender Wohnbebauung, südwestlich überwiegend Gärten) an den Gewerbestandort an.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 21.09.2020 erteilt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 22/16 vom 01.03.2017 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.2.2:

Die normenkonkretisierende Vorschrift ist bei den festgelegten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung die TA Luft, welche allgemeine Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4 und die speziellen Anforderungen im Abschnitt 5.4.2.8 formuliert.

Diese wurden mit den „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von

Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern“, Kapitel A: Herstellung von Behälterglas (Stand 12.11.2013), in Umsetzung der Schlussfolgerungen der BVT für die Glasherstellung (2012/134/EU vom 28.02.2012) für bestimmte Anforderungen der TA Luft im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt.

Ziffer III.2.2.2 a) und c):

Die Grenzwerte für Gesamtstaub und Schwefeldioxid wurden antragsgemäß niedriger als die normenkonkretisierenden Vorschriften vorgeben, festgelegt.

Ziffer III.2.4:

Die Festlegungen zur Überprüfung der Emissionsgrenzwerte bedingt regelmäßige Messkontrollen, welche in der normenkonkretisierenden TA Luft, Ziffer 5.3 in Verbindung mit den entsprechenden VDI-Vorschriften festgelegt sind.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Antrag.

Ziffer III.3.2:

Die Begrenzung der Lieferzeiten erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.3.3:

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der vorgelegten Schallimmissionsprognose sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Ziffer III.4.1:

Bautechnische Nachweise im Sinne des § 65 Abs. 1 ThürBO sind die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz. Sind einzelne Nachweise für das Vorhaben nicht erforderlich, so ist dies durch den Entwurfsverfasser bzw. durch den Betreiber der Anlage dem Bauverwaltungsamt vor Baubeginn zu bescheinigen.

Für den Austausch der Pelletwanne ist dies entsprechend mit zu beachten (z. B. Änderungen von Abstützungen und Unterfangen in der Halle, eventuelle Änderungen hinsichtlich Schall- und Erschütterungen).

Ziffer III.4.2:

Werden statische Bauteile errichtet, geändert oder neu belastet, ist die Standsicherheit vor der Bauausführung bzw. Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes entsprechend nachzuweisen.

Die Erklärungen zu den Standsicherheitsnachweisen nach § 14 Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung - ThürBauVorlVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) für die Bereiche

- Errichtung einer neuen Filteranlage,
 - Neubau Gründung Stahlkamin Filteranlage und
 - Errichtung eines neuen Abgaskamins für eine Filteranlage
- liegen vor.

Gemäß den vorgelegten Erklärungen zu den Nachweisen der Standsicherheit ist eine bauaufsichtliche Prüfung erforderlich.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise erfolgt derzeit durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel (Prüfingenieur für Baustatik). Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, war diese Nebenbestimmung als konkretisierend erforderlich.

Ziffer III.4.4:

Die Verwirklichung und Umsetzung der geprüften Standsicherheitsnachweise ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfenieur für Standsicherheit zu überwachen.

Ziffer III.4.6:

Für Maßnahmen, welche den Geltungsbereich der ThürBO und aufgrund der ThürBO erlassenen Vorschriften unterliegen, hat die Bauherrin zur Überwachung und Ausführung einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO), soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist.

Ziffer III.6 (Abfallwirtschaft):

Die Nebenbestimmungen basieren auf dem Grundsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere § 28 KrWG, dass Abfälle vorwiegend verwertet als beseitigt werden sollen.

Die Bestimmungen des KrWG und der LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-Technische Regeln) sind dabei zu beachten.

Ziffer III.9 (Wasserwirtschaft):

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete betrieben.

Mit den Antragsunterlagen legte der Betreiber nur für Natriumhexafluorsilikat, welches in der Kleinmengenanlage verwendet wird, ein Sicherheitsdatenblatt vor. Aus vorherigen Anzeigen und Genehmigungen ergeben sich keine Änderungen im Stoffeinsatz zur Herstellung der Glasschmelze in der Pelletwanne oder Rotarywanne.

Ziffern III.3.3.2 und III.9.1 und III.9.2:

Im Rahmen der Anzeige zur Lagerung des Vacudest-Konzentrates legte der Betreiber keine Dokumentation zur Selbsteinstufung des flüssigen Gemisches in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 vor. Die Selbsteinstufungen der Gemische wurde seitens der Behörde gemäß § 9 AwSV geprüft. Da keine Angaben zu den Inhaltsstoffen des flüssigen Abfalls (Vacudest-Konzentrat) der Anzeige zu entnehmen waren, hat die zuständige Behörde die Einstufung auf Grundlage des Absatzes 5.1.1 der Anlage 1 zu § 8 AwSV ermittelt. Danach sind nicht identifizierbare Stoffe im Gemisch wie Stoffe der WGK 3 zu behandeln.

Nach § 9 AwSV muss bei Abweichungen das Prüfergebnis dem Betreiber schriftlich bekannt gegeben werden. Bei einem Anlagevolumen von 2 m³ ergibt sich nach § 39 AwSV die Gefährdungsstufe C. Damit ist die Anlage prüfpflichtig nach § 46 AwSV. Die Sachverständigenprüfung wird gemäß § 46 Abs. 4 AwSV angeordnet, um sicherzustellen, dass die Anforderungen, welche sich aus der AwSV ergeben, auch eingehalten sind, da die Antragsunterlagen hierzu nicht aussagefähig genug sind. Da die Anlage schon in Betrieb ist, muss die Sachverständigenprüfung unverzüglich erfolgen.

Ziffer III.9.3:

Der bauliche Zustand der Gewässerverrohrung des Schmiedsbaches ist schlecht. Schon mit der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 20/16 vom 01.03.2017 wurde die Gewässerunterhaltungspflicht der Lauscha Fiber International GmbH übertragen. Das bedeutet jedoch nicht, dass notwendige Genehmigungen oder Befreiungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 ThürWG zur Errichtung der Abgasreinigungsanlage nicht erforderlich sind. Die BlmSch-Genehmigung kann nach § 28 Abs. 4 ThürWG die Genehmigung ersetzen, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgt.

Um Gewässergefährdungen auszuschließen war die Nebenbestimmung erforderlich, dass die Verrohrung durch die Errichtung und den Betrieb der Abgasreinigungsanlage nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt wird, da bei Einbrechen der Verrohrung erheblich in den Gewässerverlauf des Schmiedsbaches eingegriffen wird.

Zur Abgasreinigung werden wassergefährdende Stoffe (Harnstoff und Kalkhydrat) der WGK 1 in

die Anlage eingebracht. Der Stoffeintrag aus der Abgasreinigungsanlage in den Schmiedsbach ist nach § 32 WHG zum Schutz des Gewässers vor Veränderung der chemischen und physikalischen Eigenschaften nach verboten, dies trifft auch für verunreinigtes Niederschlagswasser der befestigten Fläche zu, wenn die oben aufgeführten wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sein können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 6.700.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1% dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühr für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der errechnete Betrag unter der Mindestgebühr liegt, sind 25.000,00 Euro Gebühr zu erheben.

Die Auslagen für die Bekanntgabe der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG werden in einem separaten Kostenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Ulrike Krauß-Seeber
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(4 Blatt)
1.	Antrag		(5 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Genehmigungshistorie		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(8 Blatt)
	Anlagen:		
	Topkarte mit Immissionsorten Lärm	Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)
	Topkarte mit Unters.radius (R= 1285 m)	Maßstab 1:25000	
	und Immissionsorten Lärm, mit Legende		(4 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1:2.500	(1 Blatt)
	Werkslageplan	Maßstab ohne	(1 Blatt)
	- Beschreibung Rekonstruktion der bestehenden Schmelzwanne Appendix I		(8 Blatt)
	- Technisches Datenblatt Rekuperator		(2 Blatt)
	- Technische Daten zur Abgasfilteranlage		(33 Blatt)
	- Angebot/ Technische Daten für Freikühler		(2 Blatt)
	- Angebot/ Technische Daten für Klein-Komponentenanlage		(4 Blatt)
	- Zuschnittsliste Betontechnik/ Stationsausbau	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Funktionsprinzip H2O-VakuDest		(1 Blatt)
	- Schema Industrieabwasseraufbereitung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	Grundfließbild		(1 Blatt)
	Fließschema		(1 Blatt)
	Kleinkomponentenanlage in Lagerhalle		(1 Blatt)
	Aufstellungsplan für Ausrüstungshalle	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Querschnitt	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Kerzenfilter	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Gehandhabte Stoffe/ Stoffströme		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung 40%		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Calciumdihydroxid		(4 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(3 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Werkslageplan	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)

	Stellungnahme zur Bauhöhe des Schornsteins für den neuen Standort		(1 Blatt)
	Schornsteinhöhenermittlung Pelletswanne		(11 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
	Lärmgutachten		(15 Blatt)
	E-Mail „Korrektur und Präzisierung Prognose Lauscha LG 15/2020“ des Ing.- Büro Frank & Schellenberger vom 10.09.2020		(1 Blatt)
2.2.6	Anlagensicherheit		(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfälle		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG		(2 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Bauvorlage		
2.3.2	Brandschutz		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Brandschutzaussage		(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		(4 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Fundamentplan	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Aufstellungszeichnung Filter	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Statische Berechnung		(134 Blatt)
	Festigkeitsnachweis		(18 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
	Grundriss Werksplan, Vorschlag	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Einrichtungen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
2.6	Umweltverträglichkeit		(1 Blatt)
	Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht		(10 Blatt)

Nachgereichte Unterlagen vom 14.09.2020

Anzeige Eignungsfeststellung/wassergef. St. Kleingemengeanlage (12.09.20)	Formblatt 2.21.1	(3 Blatt)
Anzeige Eignungsfeststellung/wassergef. St. Gemengeanlage (12.09.20)	Formblatt 2.21.1	(3 Blatt)
Anzeige Eignungsfeststellung/wassergef. St. Sammelbehälter Vacudes (12.09.20)	Formblatt 2.21.1	(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Natriumhexafluorsilicat Überarbeitet am 15.07.2019		(19 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
das Landratsamt Sonneberg
 - Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Abfallrecht/Chemikalienrecht/Bodenschutz
 - Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht
 - Bauverwaltungsamt,
das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung bei IED Anlagen durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen.
18. **Lärmschutz**
Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) am Immissionsort IO 2 die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel-Immissionsanteils für die Tagzeit dort nicht möglich.

19. Bauordnungsrecht
Alle Arbeiten sind unter Beachtung der ThürBO und aufgrund der ThürBO erlassenen Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik), insbesondere die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln als Baubestimmungen, wie die einschlägigen DIN-Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelwerke, auszuführen.
20. TEHG
Die Anlage unterliegt dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausemissionshandelsgesetz-TEHG). Alle Pflichten aus dem Gesetz, insbesondere die Ermittlung der Emissionen und die Erstellung des Emissionsberichtes gemäß § 5 TEHG, sind zu beachten.
21. Wasserrecht
Wenn der Nachweis eines komplett abwasserfrei arbeitenden Betriebes der Anlage (beider Schmelzwannen) erbracht wird, kann auf Antrag beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser die bestehende Indirekteinleitergenehmigung aufgehoben werden.

Verteiler:

1. Original:

Lauscha Fiber International GmbH
Geschäftsführung
Dammweg 35
98724 Lauscha

2. Kopie per E-Mail:

Landratsamt Sonneberg

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

umweltamt@lkson.de

umweltamt@lkson.de

umweltamt@lkson.de

umweltamt@lkson.de

Landratsamt Sonneberg
Untere Baubehörde

bauaufsicht@lkson.de

Landratsamt Sonneberg
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

landkreis.sonneberg@lkson.de

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz, Referat 51

Referat51@tlubn.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Süd, Suhl

as-sued@tlv.thueringen.de

Stadtverwaltung der Stadt Lauscha

bauamt@lauscha.de

3. Kopie für Verfahrensakte

